

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Definitionen:

<b>VAT</b>	VAT Vakuumventile AG, Seelstrasse 1, 9469 Haag, Schweiz, die Käuferin von Waren und/oder Dienstleistungen unter diesem Vertrag
<b>Lieferant</b>	steht für eine natürliche oder juristische Person, die die unter diesen Vertrag fallenden Waren und/oder Dienstleistungen verkauft und bereitstellt
<b>Partei</b>	bezieht sich entweder auf VAT oder den Lieferanten (zusammen die «Parteien»)
<b>Waren</b>	steht für alle unter diesen Vertrag fallenden Waren
<b>Dienstleistungen</b>	steht für alle von diesem Vertrag abgedeckten Dienstleistungen; Dienstleistungen können die Lieferung von Waren als Arbeitsprodukt beinhalten
<b>Leistung(en)</b>	steht je nach Situation für Waren und/oder Dienstleistungen
<b>Vertrag</b>	steht für eine Vereinbarung zwischen VAT und dem Lieferanten über den Verkauf und die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

**Geistiges Eigentum** beziehen sich auf (a) Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Warenzeichen, Handelsnamen, Mustern, Know-how und (angemeldete sowie unangemeldete) Erfindungen; (b) Anmeldungen, Wiederveröffentlichungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Teilungen oder Weiterführungen jeglicher Rechte; und (c) sonstige geistige Eigentumsrechte und ähnliche weltweite Schutzrechte.

**AEB** Allgemeine Einkaufsbedingungen

1.2. Diese AEB gelten für den Abschluss und den Inhalt eines Vertrags und für die unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen. Für alle Leistungen im Rahmen des Vertrags gelten die AEB für entsprechende Angebote und Bestellungen unabhängig von deren ausdrücklicher Berücksichtigung durch Verweis. Mit Abschluss eines Vertrags, ob durch Annahme einer Bestellung oder anderweitig, stimmt der Lieferant den AEB zu. Die jeweils neueste Version der AEB gilt, regelt und ersetzt sämtliche Bestimmungen, auf die sich der Lieferant oder eine in seinem Namen handelnde Person bezieht oder die dieser bzw. diese vorlegt, unabhängig von der Zeit und der Art eines solchen Verweises bzw. einer solchen Vorlage. Abweichungen von den AEB sind für VAT nicht verbindlich, wenn VAT diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### 2. Angebot und Bestellung

2.1. Bei Anforderung eines Kostenvoranschlags lässt der Lieferant VAT ein auf Grundlage der Spezifikationen und Anforderungen von VAT kostenloses Angebot zukommen, wobei Abweichungen von den Spezifikationen oder Anforderungen von VAT klar zu kennzeichnen und alle anfallenden Kosten (inklusive Steuern, Gebühren, Versand und Verpackung) separat aufzulisten sind. Alle Angebote sind ab dem Tag des Empfangs durch VAT während 90 Tagen gültig.

2.2. Bestellungen von VAT sowie Ergänzungen dazu sind nur bindend, wenn sie (i) schriftlich vorliegen (inklusive Fax oder PDF-Format [pdf]) oder (ii) über das VAT- Lieferantenportal oder (iii) über eine Direktverbindung zwischen den ERP-Systemen von VAT und dem Lieferanten erteilt werden. Im Falle der Nichteinhaltung der Spezifikationen und Anforderungen gemäss diesen AEB hat VAT das Recht, Leistungen abzulehnen und/oder entsprechende Zahlungen zu verweigern.

2.3. Bis zum Erhalt der Annahmeerklärung des Lieferanten, kann VAT eine Bestellung jederzeit ergänzen und/oder abändern und/oder annullieren bzw. sich vom einem Vertragsangebot zurückziehen.

### 3. Lieferung und Annahme

#### 3.1. Warenlieferung

3.1.1. Waren sind zu der von VAT angegebenen Zeit an den vorgegebenen Lieferort zu liefern. Wenn im Vertrag keine spezifischen Lieferbedingungen festgelegt sind, sind die Waren verzollt zu liefern (DDP, Haag, Incoterms® 2020).

3.1.2. Nutzen, Gefahr und Eigentum an den Waren gehen bei der Lieferung und Abnahme der Waren am Lieferung auf VAT über. Das Eigentum an den Waren wird VAT frei von jeglichen Pfandrechten, Forderungen, Belastungen, Ansprüchen oder anderen Rechten Dritter übertragen.

3.1.3. Teillieferungen, Mehrlieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen werden nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VAT akzeptiert.

3.1.4. VAT kann die Kadenz der geplanten Lieferungen sowie deren Anzahl anpassen oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anordnen. Wo keine Mengen und/oder Lieferpläne festgelegt sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu den Zeiten, die VAT in nachträglichen Lieferplänen bestimmt.

3.1.5. Der Lieferant stellt einen Lieferschein aus, aus dem Bestellnummer, Empfänger und alle anderen gemäss Vertrag erforderlichen Daten hervorgehen. Der Lieferant vermerkt auf dem Lieferschein und der Rechnung den Ursprungsnachweis und die Zolltarifnummer der Waren. Der Lieferant trägt sämtliche zusätzlichen Zölle, Abgaben und damit verbundenen Kosten, die aufgrund des Fehlens von oder von Fehlern in diesen Dokumenten auflaufen. Für Waren, die Ausfuhrbeschränkungen/-kontrollen unterliegen, sind die entsprechenden nationalen Ausfuhrkontrollnummern (Export Control Classification Numbers) oder die ITAR-Klassifizierungsnummern (International Traffic in Arms Regulations) anzugeben.

#### 3.2. Erbringung von Dienstleistungen

3.2.1. Dienstleistungen werden am von VAT angegebenen Ort erbracht und gelten nach vorbehaltloser Abnahme durch VAT als erbracht.

#### 3.3. Abnahme

3.3.1. Die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen gilt nicht als Abnahme dieser Waren oder Dienstleistungen durch VAT. Lieferanten haben VAT innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich im Voraus darüber zu informieren, wann die Leistungen abnahmebereit sind.

3.3.2. VAT hat angemessene Zeit, um die Leistungen zu prüfen oder zu testen und dem Lieferant allfällige Mängel zu melden. War ein Mangel nicht mit angemessenem Aufwand feststellbar, erhält VAT ausreichend Zeit, um den Lieferanten über einen solchen Mangel zu informieren, nachdem dieser offenkundig geworden ist, und/oder um die Leistungen abzulehnen.

### 4. Verzug

4.1. Der Lieferant stellt die Leistungen gemäss den im Vertrag angegebenen Zeiten und Daten und mindestens gemäss den dort angegebenen Vorlaufzeiten bereit. Im Falle von Lieferung auf Abruf hat der Lieferant die Waren, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, innert fünf (5) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zu liefern. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen führt zum sofortigen Verzug des Lieferanten, ohne dass eine Verzugsbenachrichtigung nötig ist.

4.2. Wenn die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht zu den vereinbarten Daten erfolgt, kann VAT:

- (i) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen;
- (ii) weitere Warenlieferungen oder Dienstleistungen ablehnen;
- (iii) vom Lieferant die VAT entstandenen, angemessenen Kosten für die ersatzweise Einholung der Waren und/oder Dienstleistungen von einem anderen Lieferanten zurückzuerlangen;
- (iv) Schadenersatz für Verluste, Kosten und Konventionalstrafen fordern, die VAT entstanden und auf den Verzug des Lieferanten zurückzuführen sind;
- (v) eine Konventionalstrafe einfordern, die ab dem ersten Tag des Verzugs auf Grundlage des Nettopreises sämtlicher verspäteter Lieferpositionen zahlbar ist: (a) eine Pauschale von 5 % des Nettopreises im Falle eines Verzugs von einem (1) bis fünf (5) Tagen; (b) eine Pauschale von 10 % des Nettopreises im Falle eines Verzugs von sechs (6) bis zehn (10) Tagen; (c) eine Pauschale von

15 % des Nettopreises im Falle eines Verzugs von mehr als zehn (10) Tagen; (d) bei Verzug im Rahmen von Kanban-Lieferungen beträgt der pauschale Schadenersatz 10 % des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Leistungsposition;

und es wird vereinbart, dass VAT eine oder mehrere solcher Abhilfemassnahmen auswählen kann. Die Rückforderung von Kosten oder Schadenersatz im Rahmen der Unterbestimmungen (ii) bis (v) bedeutet nicht, dass VAT keine weiteren Kosten bzw. keinen weiteren Schadenersatz unter den übrigen Teilen dieser Bestimmung 4.2 fordern kann.

### 5. Zahlung und Fakturierung

#### 5.1. Zahlung

5.1.1. Unter Berücksichtigung der vom Lieferanten vertragsgemäss gelieferten bzw. erbrachten Leistungen und nach Erhalt einer Rechnung, die den von VAT vorgegebenen Anforderungen entspricht, zahlt VAT dem Lieferanten den Kaufpreis in der im Vertrag angegebenen Währung. Rechnungen sind am 14. Tag nach Erhalt einer solchen Rechnung mit einem Skonto von 3 % oder am 30. Tag nach Erhalt einer solchen Rechnung mit einem Skonto von 2 % oder netto innert 60 Tagen zahlbar.

5.1.2. Der Preis beinhaltet alle Steuern und Gebühren (zusätzlich zur Mehrwertsteuer oder Ähnlichem) sowie alle Kosten der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung (einschliesslich der Rückführung retournierbarer Verpackungen) von Waren.

5.1.3. Für Dienstleistungen, die nach Stunden-/Tages-/Gebührensätzen fakturiert werden, ist VATs schriftliche Bestätigung der einen Verweis auf das Projekt enthaltenden Zeiterfassungsbögen des Lieferanten erforderlich. Der Lieferant reicht die Zeiterfassungsbögen wie von VAT verlangt ein, immer jedoch vor Ausstellung der entsprechenden Rechnung. Die Bestätigung der Zeiterfassungsbögen kann nicht als Anerkennung von Forderungen ausgelegt werden. VAT hat keine Verpflichtung zur Bezahlung von Rechnungen, welche nicht auf von VAT schriftlich bestätigten Zeiterfassungsbögen basieren.

5.1.4. Bis zum Erhalt der nach VATs legitimen Ermessen benötigten Nachweisen, dass die vom Lieferant gemäss Vertrag erbrachten Leistungen frei von Mängeln, Pfandrechten, Forderungen und Belastungen sind, kann VAT Zahlungen dazu zurückhalten.

5.1.5. Alle dem Lieferanten geschuldeten Beträge gelten abzüglich aller und jeglicher Beträge, welche der Lieferant VAT schuldet. VAT hat das Recht, alle und jegliche ihrer Ausstände gegenüber dem Lieferanten aufzurechnen oder auszugleichen.

#### 5.2. Fakturierung

5.2.1. Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsadresse zu senden. Jede Rechnung muss geltenden Gesetzen und spezifischen Erfordernissen von VAT entsprechen und mindestens folgende Informationen enthalten: Namen und Adresse des Lieferanten sowie der Bezugsperson einschliesslich Kontaktangaben, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Bestellnummer und Anbieternummer, MwSt.-Adresse, Menge, Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen, Preis (Rechnungstotal), Währung, allenfalls Mehrwertsteuerbetrag und -nummer, AEO-Nummer und/oder allenfalls weitere Zolldentifizierungsnummern sowie einen Verweis auf die vereinbarten Zahlungsbedingungen.

5.2.2. VAT kann Rechnungen ablehnen, die unrichtig sind oder nicht den Anforderungen entsprechen. Der Lieferant stellt solche abgelehnten Rechnungen umgehend neu aus. Weist VAT eine Rechnung nicht zurück, stellt dies keine Annahme der Rechnung oder der Leistungen dar, auf die sich diese Rechnung bezieht.

### 6. Gewährleistung und Rechtsmittel

#### 6.1. Gewährleistung

6.1.1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die von diesem Vertrag erfassten Leistungen (i) geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen und (ii) dem Vertrag, allen Vorgaben seitens VAT und allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Beschreibungen und Qualitätsstandards entsprechen, die entweder von VAT bereitgestellt oder vom Lieferanten bereitgestellt und von VAT schriftlich bestätigt wurden, und (iii) marktfähig, aus hochwertigem Material, hochwertig verarbeitet und frei von Mängeln oder Forderungen Dritter sind und (iv) für die von VAT geplanten Zwecke angemessen und geeignet sind und (v) zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind sowie frei von Mängeln bleiben.

6.1.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreissig (36) Monate ab Abnahme der Waren, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

#### 6.2. Rechtsmittel

6.2.1. Bei Verstössen gegen die Gewährleistung, die nicht innert achtundvierzig (48) Stunden ab Benachrichtigung behoben werden, oder im Falle sonstiger Vertragsbrüche hat VAT das Recht, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten Gebrauch von einzelnen oder allen der folgenden Rechtsmittel zu machen:

- (i) dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, Zusatzleistungen zu erbringen, die nötig sind, um die Vertragserfüllung sicherzustellen;
- (ii) vom Lieferanten zu verlangen, die mangelhaften Leistungen umgehend zu reparieren oder zu ersetzen;
- (iii) selber Zusatzleistungen durchzuführen (oder Dritte anzuweisen, diese durchzuführen), die nötig sind, damit die Leistungen dem Vertrag entsprechen;
- (iv) weitere Leistungen abzulehnen;
- (v) vom Lieferanten zu verlangen, dass er VAT für Schäden, die VAT aufgrund des Vertragsbruchs des Lieferanten entstanden sind, entschädigt und schadlos hält;

(v) den Vertrag zu kündigen, wobei VAT in diesem Fall nicht verpflichtet ist, den Lieferanten zu entschädigen (dies gilt auch für die Bezahlung der abgelehnten Waren und/oder Dienstleistungen); nach VATs eigener Wahl zahlt der Lieferant sämtliche von VAT für Waren und/oder Dienstleistungen erhaltenen Entschädigungen zurück und nimmt die Waren auf seine eigenen Kosten und sein eigenes Risiko zurück; VAT kann gleichwertige Ersatzwaren und/oder Dienstleistungen von einem alternativen Anbieter einkaufen (wobei dafür entstehende Mehrkosten zulasten des Lieferanten gehen).

6.3. Im Falle einer Verletzung von Gewährleistungspflichten beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist für die Leistungen erneut ab dem Zeitpunkt der zur VATs Zufriedenheit abgeschlossenen Mängelbehebung.

6.4. Die VAT im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und schliessen keine nach Gesetz oder Billigkeitsrecht verfügbaren Rechte oder Rechtsmittel aus.

### 7. Geistiges Eigentum

7.1. Hiermit überträgt der Lieferant VAT alle sich aus den Leistungen ergebenden geistigen Eigentumsrechte an den Waren und Dienstleistungen. Der Lieferant stimmt ferner zu, auf verlangen von VAT und auf seine Kosten alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die geistigen Eigentumsrechte von VAT zu sichern.

7.2. Unbeschadet der Bestimmung 7.1 gewährt der Lieferant VAT und dessen verbundenen Unternehmen hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, nicht ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der geistigen Eigentumsrechte für die Leistungen (einschliesslich integrierter Software) bzw. stellt sicher, dass VAT und dessen verbundene Unternehmen diese Lizenz erhalten, egal ob die Rechte beim Lieferant oder bei einem Dritten liegen.

7.3. Werden Forderungen gegenüber VAT laut, dass die Leistungen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, so unternimmt der Lieferant auf eigene Kosten, aber nach Ermessen von VAT Folgendes: (i) Er stellt sicher, dass VAT, mit VAT verbundene Unternehmen und Kunden von VAT je nach Situation das Recht haben, die Leistungen weiter zu nutzen, (ii) verändert die Leistungen so, dass diese die geistigen Eigentumsrechte nicht mehr verletzen, oder (iii) ersetzt die Leistungen durch gleichwertige Leistungen, die die geistigen Eigentumsrechte nicht verletzen. Ansonsten hat VAT das Recht, den Vertrag zu kündigen und alle dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags gezahlten Summen zurückzufordern. Diese Bestimmung 7.3 gilt zusätzlich zu sämtlichen Rechten und Rechtsmitteln, die VAT nach Gesetz und Billigkeitsrecht zustehen.

- 8. Compliance**
- 8.1. Der Lieferant stellt sämtliche Leistungen unter Einhaltung aller für die Herstellung, den Transport, den Import, den Export, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung solcher Leistungen geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Weisungen, Konventionen, Anordnungen und Normen des Ziellandes bzw. der Zielländer bereit, was unter anderem auch Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Weisungen, Konventionen, Anordnungen und Normen umfasst im Zusammenhang mit Umweltbelangen, dem Umgang mit und dem Transport von Gefahrgütern oder Gefahrenstoffen, dem Datenschutz, Arbeitsbedingungen, -zeiten und -löhnen, der Auswahl von Unterlieferanten, Diskriminierung und dem Arbeitsschutz.
- 8.2. Der Lieferant sichert zu, dass weder er noch seine Unterlieferanten, Auftragnehmer, Vertreter oder andere mit ihm verbundene Dritte für die Lieferung der Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags Kinderarbeit, Sklaverei, Gefangenearbeit oder eine andere Form von Zwangs- oder unfreiwilliger Arbeit nutzen oder missbräuchliche Beschäftigungsverhältnisse unterhalten oder korrupte Geschäftspraktiken betreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Korruptionsgesetze einschliesslich unter anderem des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und des britischen Bribery Act einzuhalten, und stimmt zu, dass weder er selbst noch seine Unterlieferanten, Auftragnehmer, Vertreter oder andere mit ihm verbundene Dritte irgendeine Form von Wirtschaftskorruption begehen und Beamten oder Mitarbeitenden von Regierungsstellen, Regierungsunternehmen, von der Regierung kontrollierten oder mit der Regierung verbundenen juristischen Personen weder direkt noch indirekt irgendwelche Wertsachen oder Vorteile gewähren oder anbieten, um Verträge, Geschäftsmöglichkeiten oder andere geschäftliche Vorteile zu erhalten oder zu behalten, und keinerlei Einfluss auf das Handeln oder die Entscheidungen der genannten Stellen und der natürlichen oder juristischen Personen nehmen.
- 8.3. Hiermit anerkennt und bestätigt der Lieferant, dass er ein Exemplar des von VAT herausgegebenen Verhaltenskodex für Lieferant oder Informationen dazu erhalten hat, und wie er online zum Verhaltenskodex für Lieferant unter <https://www.vatvalve.com/page/supplier-downloads-vat-switzerland> gelangt. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen vertraglichen Verpflichtungen unter Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferant nachzukommen.
- 8.4. Der Lieferant hat die Berichts- und sonstigen Pflichten bezüglich Rohstoffen aus Krisengebieten einzuhalten, die unter <https://www.vatvalve.com/page/supplier-downloads-vat-switzerland> und sonst generell öffentlich verfügbar sind, und stellt VAT auf entsprechende Aufforderung Unterlagen, Zertifikate und Bestätigungen bereit.
- 8.5. Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sämtlicher anderer relevanter Länder zu Exportbeschränkungen und Sanktionen ein. Der Lieferant verletzt keine dieser Gesetze und Vorschriften zu Exportbeschränkungen und Sanktionen und bringt VAT nicht in die Situation, diese zu verletzen. Sofern im Vertrag nicht anderweitig angegeben, unterliegen Lizenzen und andere Bewilligungen, die für die Ausfuhr von Waren erforderlich sind, der Verantwortung des Lieferanten. Sofern im Vertrag nicht anderweitig vereinbart, stellt der Lieferant VAT die Informationen bereit, die VAT anfordert, um entsprechende Lizenzen und Bewilligungen einholen zu können.
- 8.6. Der Lieferant informiert VAT, auf VATs Verlangen, regelmässig über alle «Gefahrenstoffe» (wie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert) und weitere Feststellungen von Materialien, die bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden oder in den Waren enthalten sind, und stellt angemessene Anweisungen zu deren Umgang bereit. Der Lieferant stellt VAT spätestens bis zum vertragsgemässen Versanddatum Exemplare aller relevanten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung.
- 8.7. Auf VATs Verlangen bestätigt der Lieferant schriftlich, dass er die vorgenannten Bestimmungen erfüllt. Der Lieferant hält VAT schadlos und frei von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Kosten (unter anderem auch von Anwalts- und Gerichtskosten sowie von übrigen Beratungsgebühren), die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Bedingungen durch den Lieferanten ergeben.
- 9. Vertraulichkeit, Datenschutz, Werbeverzicht**
- 9.1. Der Lieferant behandelt alle ihm von VAT oder ihren Vertretern zur Verfügung gestellten Informationen sowie sämtliche Materialien und Daten, die solche Informationen enthalten oder darauf basieren, vertraulich. Der Lieferant nutzt solche Informationen nur im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und stellt solche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens VAT keinen Dritten (unter anderem auch nicht seinen Unterlieferanten) zur Verfügung.
- 9.2. Der Lieferant beschränkt die Offenlegung solcher vertraulichen Materialien auf diejenigen seiner Mitarbeitenden, Vertreter, Unterlieferant oder andere Drittparteien, die die entsprechenden Informationen zur Erbringung der Leistungen für VAT benötigen. Der Lieferant stellt sicher, dass diejenigen Mitarbeitenden, Vertreter, Unterlieferanten oder andere Drittparteien gleichwertigen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die für den Lieferanten gelten, und dass sie diesen nachkommen. Der Lieferant haftet für jede unerlaubte Offenlegung vertraulicher Informationen durch ihn oder seine Mitarbeitenden, Vertreter, Unterlieferant oder andere Drittparteien.
- 9.3. Wenn VAT Daten oder Informationen zu einer bestimmten oder identifizierbaren natürlichen Person offenlegt, hält sich der Lieferant an alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften. Der Lieferant ergreift angemessene physische, technische und organisatorische Massnahmen, um für entsprechende Daten oder Informationen ein für das jeweilige Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und in der Lage zu sein, die fortwährende Vertraulichkeit, Unversehrtheit, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Datenverarbeitungssysteme und -dienstleistungen zu gewährleisten.
- 9.4. Ohne VATs vorgängige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in keiner Weise (i) öffentlich machen oder damit werben, dass der Lieferant damit beauftragt wurde, für VAT die unter den Vertrag fallenden Leistungen zu erbringen; (ii) Handelsmarken, Handelsnamen oder vertrauliche Informationen von VAT in seinen Werbe- oder Informationsmaterialien nutzen oder (iii) Handelsmarken, Handelsnamen oder vertrauliche Informationen von VAT in irgendeiner Art der elektronischen Kommunikation wie (internen oder externen) Websites, Blogs oder anderen Arten von Postings nutzen.
- 10. Haftung und Schadloshaltung**
- 10.1. Unbeschadet geltender Gesetze und Bestimmungen dieser AEB hält der Lieferant VAT ohne Einschränkung schadlos und von jeglicher Haftung, Schäden, Kosten, Verlusten oder Aufwendungen seitens VAT frei, die sich aus der Nichteinhaltung des Vertrags durch den Lieferanten ergeben. Der Lieferant hält VAT ohne Einschränkung für Forderungen Dritter gegenüber VAT im Zusammenhang mit seinen Leistungen schadlos und von jeglicher Haftung frei, einschliesslich, unter anderem, Forderungen gegen VAT wegen der Verletzung geistigen Eigentumsrechte Dritter. Auf VATs Verlangen wehrt der Lieferant Ansprüche Dritter gegenüber VAT ab.
- 10.2. Alle Mitarbeitenden, Vertreter und/oder Unterlieferanten des Lieferanten unterstehen der Kontrolle und Führung des Lieferanten. Der Lieferant ist für deren Handeln und deren Versäumnisse verantwortlich, als ob es das Handeln oder die Versäumnisse des Lieferanten selbst wären.
- 10.3. Der Lieferant stellt fortlaufend eine angemessene Haftpflichtversicherung (einschliesslich einer allfälligen gesetzlichen Arbeitnehmerunfallversicherung/Arbeitgeberhaftpflichtversicherung) bei einer angesehenen und finanziell soliden Versicherung sicher und legt nach entsprechender Aufforderung Nachweise dazu vor. Der Lieferanten wird dadurch nicht von der Haftung befreit und der versicherte Betrag beschränkt die Haftung des Lieferanten gegenüber VAT nicht.
- 10.4. VAT behält sich das Recht vor, Forderungen aus Verträgen mit dem Lieferanten geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 11. Kündigung**
- 11.1. VAT kann den Vertrag ordentlich ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen schriftlich kündigen. In diesem Fall zahlt VAT dem Lieferanten (i) unter der Voraussetzung, dass bereits erbrachte, aber noch unbezahlte Leistungen den Vertragsbestimmungen entsprechen, diese bereits erbrachten, aber noch unbezahlten Leistungen und (ii) nachgewiesene angemessene direkte Kosten, die dem Lieferanten für noch nicht erbrachte und nicht anderweitig zu verwendende Leistungen entstanden sind, aber auf keinen Fall mehr als den vertraglich für die Leistungen vereinbarten Preis. Dem Lieferanten ist keine weitere Entschädigung geschuldet, und die Einforderung der in diesem Vertrag festgelegten Zahlung stellt das einzige Rechtsmittel dar, das dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Kündigung zur Verfügung steht.
- 11.2. Bei einer Vertragsverletzung seitens des Lieferanten hat VAT das Recht, den Vertrag gemäss Bestimmung 6.2 zu kündigen.
- 11.3. In folgenden Fällen kann VAT den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen:  
(i) Wenn eine einstweilige Konkursverfügung beantragt oder erlassen oder eine entsprechende freiwillige Vereinbarung geschlossen oder ein oder Konkursantrag eingereicht oder ein entsprechendes Verfahren gegen den Lieferanten eröffnet wird oder (ii) wenn sich Umstände ergeben, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigten, einen Konkursverwalter einzusetzen oder einen Abwicklungsbeschluss zu erlassen, oder (iii) wenn gegen den Lieferanten oder vom Lieferanten aufgrund von dessen Insolvenz oder infolge Verschuldung ähnliche Massnahmen ergriffen werden oder (iv) wenn beim Lieferanten ein Kontrollwechsel stattfindet.
- 11.4. Nach der Kündigung hat der Lieferant VAT sofort und auf eigene Kosten sämtliches Eigentum von VAT zurückzugeben (einschliesslich der Daten und Dokumente von VAT sowie der Übertragung geistigen Eigentums gemäss diesen AEB), welche sich unter der Kontrolle des Lieferanten befinden, und er hat die vollständige Dokumentation zu seinen Leistungen herauszugeben.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, sofern die den Anspruch erhebende Partei nachweist, dass ihre Nichterfüllung nicht durch ihr Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit verursacht worden ist und dass Hinderungsgründe ausserhalb ihrer zumutbaren Kontrolle vorliegen. Hinderungsgründe gemäss dieser Bestimmung sind, je nach Situation, Pandemien, Kriege und Sabotage (je ein «Ereignis höherer Gewalt»), sofern die den Anspruch erhebende Partei den bestehenden Hinderungsgrund trotz aller gebührenden Bemühung nicht beseitigen kann und die andere Partei innert fünf (5) Tagen ab Eintreten des Ereignisses höherer Gewalt benachrichtigt und über die erwartete Dauer des Verzugs informiert. Brände, Streiks und Aussperrungen am Standort des Lieferanten stellen mit Ausnahme nationaler oder regionaler Streiks oder Aussperrungen kein Ereignis höherer Gewalt dar.
- 12.2. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die die Leistungserbringung des Lieferanten beeinträchtigen, kann VAT nach Wahl Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen kaufen und die geplanten Leistungen des Lieferanten ohne Haftung diesem gegenüber um die entsprechenden Mengen reduzieren, oder vom Lieferant verlangen, dass dieser Waren und Dienstleistungen aus anderen Quellen in den von VAT geforderten Mengen und zu den von VAT geforderten Zeiten zu den im Vertrag vereinbarten Preisen zur Verfügung stellt.
- 12.3. Der Lieferant unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden, und nimmt die vollständige Vertragserfüllung so rasch wie möglich wieder auf. Auf VATs schriftliche Aufforderung hin sichert der Lieferant VAT innert fünf (5) Tagen in angemessener Weise zu, dass der Verzug seiner Leistung wegen eines solchen Ereignisses dreissig (30) Tage nicht überschreitet. Beträgt der Verzug mehr als sechzig (60) Tage oder macht der Lieferant keine angemessenen Zusicherungen, kann VAT den Vertrag sofort ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten kündigen.
- 13. Abtretung**
- 13.1. Der Lieferant darf den Vertrag (einschliesslich monetärer Forderungen gegenüber VAT) insgesamt oder in Teilen ohne VATs vorherige schriftliche Zustimmung weder abtreten, übertragen, verpfänden noch untervergeben.
- 13.2. VAT kann den Vertrag jederzeit und mehrmals ganz oder teilweise an seine verbundenen Unternehmen oder an Rechts- oder Eigentumsnachfolger, die jenen Geschäftsteil des VAT-Konzerns erwerben, zu dem der entsprechende Vertrag gehört, abtreten, übertragen, verpfänden, untervergeben oder in einer entsprechender anderen Weise über den Vertrag verfügen (und der Übertragungsempfänger kann Gleiches tun).
- 14. Ergänzungen**
- 14.1. Sofern von den Parteien nicht vereinbart und schriftlich festgehalten, sind Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags oder Wegbedingungen einzelner seiner Bestimmungen ungültig.
- 15. Salvatorische Klausel**
- 15.1. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Vertragsbestimmung beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Der Vertrag gilt als dergestalt in Kraft, als sei die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden.
- 16. Geltendes Gesetz und Rechtsordnung**
- 16.1. Der Vertrag sowie Forderungen im Zusammenhang mit den gemäss Vertrag erbrachten Leistungen unterliegen Schweizer Recht und sind nach Schweizer Recht ausulegen. Dies gilt unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, Wien, 1980) in der jeweils geltenden Form sowie von Kollisionsrechtsbestimmungen, gemäss denen ein anderes geltendes Recht anzuwenden wäre.
- 16.2. VAT kann für Klagen oder Verfahren gegen den Lieferanten jedes für den Lieferanten zuständige Gericht anrufen oder auf Wahl von VAT die Gerichte, die am Standort von VAT zuständig sind, anrufen. In diesem Fall erklärt sich der Lieferant mit der Zuständigkeit dieser Gerichte und den entsprechenden Zustellungen gemäss den geltenden Verfahren einverstanden. Der Lieferant kann für Klagen oder Verfahren gegen VAT nur die Gerichte anrufen, die am Standort von VAT zuständig sind.

Gültig ab 01. Oktober 2021